

Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern

Gestützt auf das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980 (BGS 171.1) erlässt die Gemeindeversammlung das nachfolgende Reglement.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesrätliche Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338) vom 19. Oktober 1977 (Stand 1. Januar 2014)
- Kantonale Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (Pflege- und Adoptionskinderverordnung, PAKV; BGS 213.41) vom 7. Mai 1985 (Stand 1. Januar 2013)
- Kantonales Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; BGS 213.4) vom 29. September 2005 (Stand 1. Januar 2013)
- Kantonale Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV; BGS 213.42) vom 14. November 2006 (Stand 1. Januar 2013) sowie Anhang (BGS 213.42-A1)

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt das Angebot, die Zuständigkeiten sowie die Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote in der Gemeinde Menzingen.

Art. 2 Zweck

Die Angebote der familienergänzenden Betreuungsangebote für Kinder haben folgende Zielsetzung:

- a) Bereitstellung von öffentlichen Betreuungsangeboten
- b) Förderung der Vereinbarung von Familie und Beruf
- c) Förderung des Wohls und der Integration von Kindern
- d) Sicherstellung eines qualitativ guten Angebots

Art. 3 Angebot

Das Angebot im Sinne von Art. 2 umfasst folgende Formen der Tagesbetreuung von Kindern (§ 2 Abs. 2 Kinderbetreuungsgesetz):

- a) Tagesfamilien
- b) Kindertagesstätten
- c) Mittagstische
- d) Randzeitenbetreuung

Art. 4 Aufnahme

Betreuungsangebote im Sinne von Art.3, die von der Gemeinde Menzingen selbst geführt oder mitfinanziert werden, stehen allen Kindern mit Wohnsitz in der Gemeinde Menzingen offen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Art. 5 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten für die:

- a) Entgegennahme von Meldungen
- b) Prüfung von Bewilligungsgesuchen für die bewilligungspflichtigen Angebote.
- c) Erteilung von Betriebsbewilligungen
- d) Aufsicht der familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote und die jährliche Berichterstattung.
- e) Ausrichtung von Beiträgen an die Institutionen

Art. 6 Finanzierung

Die Kosten der Betreuungsangebote, die von der Gemeinde Menzingen selbst geführt oder mitfinanziert werden, werden durch Beiträge der Erziehungsberechtigten, der Gemeinde und von Dritten gedeckt. Die Beiträge der Erziehungsberechtigten richten sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit. Der Zugang ist auch für einkommensschwache Familien gewährleistet.

Die Gemeinde Menzingen kann private Angebote der übrigen familienergänzenden Kinderbetreuung subventionieren und weitere entsprechende Reglemente, Tarifordnungen, Ausführungsbestimmungen und dergleichen erlassen.

Art. 7 Rechtspflege

Bei Streitigkeiten im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung findet das Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; BGS 162.1) Anwendung.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2016 in Kraft.

Gemeinderat Menzingen

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 25. November 2015